

In memoriam
P. Prof. Dr. theol. Dr. iur. can. habil.
Stephan Haering OSB
(1959–2020)

von Elmar Güthoff

Lebenslauf und Funktionen

Stephan Haering wurde am 15. September 1959 in Grafenau „als vierter Sohn der Familie Martha und Josef Haering in eine glückliche Familie hineingeboren“¹. Getauft wurde er auf den Namen Bernhard. „Der Vater starb, als Bernhard gerade ein Jahr alt war.“²

Nach dem Abitur 1978 am St. Michaels-Gymnasium der Benediktiner in Metten, das auch seine drei älteren Brüder besucht hatten, trat er in die dortige Benediktinerabtei ein und erhielt den Ordensnamen Stephan.³ 1979 legte er in Metten die zeitliche und 1983 die ewige Profess ab. Zum Wintersemester 1979/80 nahm er das Studium der Philosophie und Theologie an der Paris-Lodron-Universität Salzburg auf, das er im Sommersemester 1984 mit der Erlangung des akademischen Grades eines Magisters der Theologie erfolgreich abschloss. Die Diakonatsweihe spendete ihm Erzbischof Karl-Josef Rauber, damals Apostolischer Nuntius in Uganda, am 28. September 1983. Die Priesterweihe erfolgte am 14. Juli 1984 durch den Regensburger Diözesanbischof Manfred Müller.

Abgeschlossen wurde Stephan Haerings Zeit an der Universität Salzburg mit der Promotion zum Dr. theol. im Jahr 1987. Die Dissertation im Fach Kirchenrecht wurde von Hans Paarhammer betreut, mit dem er bis zu dessen Tod am 9. August 2020 – drei Monate vor seinem eigenen Tod – freundschaftlich verbunden war. Das Thema der Dissertation, die von Hans Paarhammer und von P. Gerhard Winkler OCist als Zweitgutachter übereinstimmend mit *summa cum laude* bewertet wurde, passte gut zu Stephan Haering:

¹ Wolfgang Hagl, Traueransprache. Gehalten beim Requiem für P. Stephan Haering, Metten 23. November 2020, in: MKZ 119 (48/2020) 30; ders., Trauerrede für P. Stephan Haering OSB. Gesprochen im Requiem am 23. November 2020, in: Alt & Jung Metten 87 (2020/2021) 129–134, hier 129.

² Ebd.

³ „Auch sein sechs Jahre älterer Bruder trat nach seinem BWL-Studium 1979 dem Benediktinerorden bei. Pater Markus Haering ist als Cellerar für die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Konvents verantwortlich“ (N. N., Pater Stephan Haering, in: https://www.kloster-metten.de/?page_id=143 [letzter Zugriff am 10.12.2020]).

„Die Bayerische Benediktinerkongregation 1684–1803. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung der Verfassung eines benediktinischen Klösterverbandes unter Berücksichtigung rechtlicher Vorformen und rechtssprachlicher Grundbegriffe“⁴.

Während seines Studiums der Theologie in Salzburg hörte er auch kirchenrechtliche Vorlesungen bei Helmuth Pree, der dann von 2004 bis 2015 sein Kollege am Klaus-Mörsdorf-Studium der Ludwig-Maximilians-Universität in München wurde. Salzburg blieb Stephan Haering Zeit seines Lebens verbunden, nicht zuletzt durch seine Tätigkeit als Richter am dortigen Metropolitan- und Diözesangericht von 1985 bis 2003.

Nach dem theologischen Doktorat führte der Weg nach München. Zum Wintersemester 1987/88 nahm Stephan Haering das Studium des Kanonischen Rechts am damaligen Kanonistischen Institut der Ludwig-Maximilians-Universität auf. An der LMU studierte er aber auch Germanistik und Geschichte, was er 1993 mit der Erlangung des Grades eines *Magister artium* abschloss (mit Bayerischer Geschichte als Hauptfach). Für den Zeitraum von 1991 bis 1994 erhielt er ein Postdoc-Stipendium der Fritz Thyssen Stiftung im Hinblick auf die Erstellung der Habilitationsschrift; in diesem Zusammenhang wurden ihm „auch ein einjähriger Aufenthalt an der Catholic University of America in Washington sowie ein Forschungsaufenthalt in Rom“⁵ ermöglicht.

1994 schloss er das Aufbaustudium des kanonischen Rechts ab und erlangte an der LMU das Lizentiat des Kanonischen Rechts. Der Titel der von den Gutachtern übereinstimmend mit *magna cum laude* bewerteten Lizentiatsarbeit lautete: „Weltliches Recht im Vermögensrecht des Codex Iuris Canonici“.

1996 erfolgte dort die Habilitation im Bereich des kanonischen Rechts. Der Titel der Habilitationsschrift lautete: „Rezeption weltlichen Rechts im kanonischen Recht. Studien zur kanonischen Rezeption, Anerkennung und Berücksichtigung des weltlichen Rechts im kirchlichen Rechtsbereich aufgrund des Codex Iuris Canonici von 1983“⁶. Gemäß der damaligen Habilitationsordnung wurde mit der Habilitation der Grad eines Dr. iur. can. habil. verliehen.⁷ Die Lehrbefähigung wurde 1997 erteilt.

⁴ *Stephan Haering*, Die Bayerische Benediktinerkongregation 1684–1803. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung der Verfassung eines benediktinischen Klösterverbandes unter Berücksichtigung rechtlicher Vorformen und rechtssprachlicher Grundbegriffe (SMGB 100, 1/2), St. Ottilien 1989. Vgl. dazu die Rezension von *Wolfgang Winhard*, in: AfKKR 161 (1992) 286 f., hier 287: „Eine Arbeit, die ein großer Gewinn ist für die kirchliche Rechtsgeschichte wie auch für den Ordenshistoriker“.

⁵ *Kna/mk*, Anerkannter Experte, in: MKZ 119 (48/2020) 30.

⁶ *Stephan Haering*, Rezeption weltlichen Rechts im kanonischen Recht. Studien zur kanonischen Rezeption, Anerkennung und Berücksichtigung des weltlichen Rechts im kirchlichen Rechtsbereich aufgrund des Codex Iuris Canonici von 1983 (MThS.K 53), St. Ottilien 1998. Vgl. dazu die Rezension von *Rüdiger Althaus*, in: DPM 7 (2000) 331–338, hier 338: „Insgesamt bietet die Arbeit eine solide Grundlagenforschung mit interessanten Einblicken nicht nur in bezug auf die Berührung zwischen weltlicher und staatlicher Rechtsordnung“; Rezension von *Konrad Breitsching*, in: ZkTh 122 (2000) 403–406, hier 406: „Die Lektüre dieses Buches sollte [...] Bestandteil einer kanonistischen Fachausbildung sein. Darüber hinaus bilden die prägnanten Interpretationen der behandelten Kanones eine brauchbare Handreichung für die Anwendung derselben.“

⁷ „Die Katholisch-Theologische Fakultät verleiht für die Universität München auf Grund eines Habilitationsverfahrens die Grade eines habilitierten Doktors der Theologie (Dr. theol. habil.) und eines habilitierten Doktors des Kanonischen Rechtes (Dr. iur. can. habil.)“ (§ 1 der HabilO vom 1. Juni 1987). Diese Regelung wurde mit Änderung der HabilO vom 12. Februar 1999 aufgehoben.

Lizentiatsarbeit und Habilitationsschrift wurden von Heribert Schmitz betreut, dem er dann 2001 als Inhaber des Lehrstuhls für Kirchenrecht, insbesondere für Verwaltungsrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte nachfolgen sollte. Das Zweitgutachten zur Lizentiatsarbeit und das zweite Gutachten zur Habilitationsschrift wurden von Karl-Theodor Geringer verfasst.

Von 1995 bis 1997 war Stephan Haering Assistent von Karl-Theodor Geringer am Lehrstuhl für Kirchenrecht, insbesondere für Ehe-, Prozess-, Straf- und Staatskirchenrecht der Ludwig-Maximilians-Universität. Während seiner Assistentenzeit und darüber hinaus war er Vizeoffizial am Erzbischöflichen Konsistorium und Metropolitangericht in München, und zwar von 1996 bis 1998.

Von 1997 bis 2001 war er Ordentlicher Universitätsprofessor für Kirchenrecht an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Auch in dieser Zeit war Stephan Haering in der Rechtsprechung tätig; von 1998 bis 2003 war er Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat in Würzburg.

Seit 2001 war er Inhaber des Lehrstuhls für Kirchenrecht, insbesondere Verwaltungsrecht sowie Kirchliche Rechtsgeschichte am Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik an der Ludwig-Maximilians-Universität München.⁸ Ab 2002 war er dann auch wieder als Richter am Erzbischöflichen Konsistorium und Metropolitangericht in München tätig. In den mehr als 19 Jahren als Ordinarius in München scharte er eine große Schülerschar um sich; so betreute er hauptverantwortlich fünf Habilitationen, zehn Dissertationen zum Dr. iur. can. und drei zum Dr. theol. sowie 20 kanonistische Lizentiatsarbeiten.

Seit der Habilitation gehörte Stephan Haering der „Arbeitsgemeinschaft Kirchenrecht“ an, zu der alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zählen, die das Fach Kirchenrecht in Forschung und Lehre an Theologischen Fakultäten und anderen Hochschuleinrichtungen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz selbständig vertreten; die Funktion des Sprechers übte er von 2004 bis 2014 aus. Aber auch überregional engagierte er sich als Mitglied der „Consociatio Internationalis Studio Iuris Canonici Promovendo“, deren Leitungsgremium („Consiglio Direttivo“) er seit 2008 angehörte. Mitglied der „Deutschen Gesellschaft für Kirchenrecht“ war er seit ihrer Gründung 1995 als „Associatio Winfried Schulz“.

Auch wenn das Eherecht nicht direkt zur Fachumschreibung seines Lehrstuhles für Kirchenrecht, insbesondere Verwaltungsrecht sowie Kirchliche Rechtsgeschichte zählte, so vertrat Stephan Haering dieses Fach gleichwohl im Diplom- und Magisterstudium Katholische Theologie. Aufgrund seiner 35-jährigen richterlichen Tätigkeit an den kirchlichen Gerichten in Salzburg, Würzburg und München verfügte er über große praktische Erfahrung in der kirchlichen Judikatur. Darüber hinaus war Stephan Haering seit 2016 auch Richter am Kirchlichen Arbeitsgerichtshof II. Instanz in Bonn.

⁸ In München wohnte er in der Abtei Venio OSB, die ihm schnell zur zweiten geistlichen Heimat geworden war, und wo er den Schwestern gern als Hausgeistlicher zur Verfügung stand. Vgl. seine Artikel zur Abtei Venio: *Stephan Haering*, Venio (Kommunität Venio, OSB), in: DIP 9 (1997) 1833 f.; *ders.*, Kanonische Errichtung der Kommunität Venio OSB in München, in: EuA 69 (1993) 157–160. Vgl. auch *Carmen Tatschmurat*, Nachruf für P. Stephan Haering OSB – aus der Sicht von Venio, in: Alt & Jung Metten 87 (2020/2021) 137 f.

Weitere besondere Funktionen sind anzuführen: Stephan Haering war Mitarbeiter des Sondersekretariats für die XI. Ordentliche Generalversammlung der Bischofssynode im Jahr 2005, Mitglied einer ökumenischen Arbeitsgruppe katholischer und evangelischer Theologen, berufen vom Päpstlichen Rat für die Förderung der Einheit der Christen und des Lutherischen Weltbundes (seit 2004); er war Berater der Glaubenskommission der Deutschen Bischofskonferenz (von 2004 bis 2011), Berater der Ökumene-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz (seit 2011) und berufenes Mitglied des Landeskomitees der Katholiken in Bayern (seit 2001).

Aber auch im universitären Bereich engagierte sich Stephan Haering überregional. Zu nennen sind seine Mitgliedschaften im Institut für Bayerische Geschichte und in der Gesellschaft der Münchner Landeshistoriker (seit 1998), im Beirat der Görres Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft (in der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft) (seit 2015), im Stiftungs- und Hochschulrat der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (2007–2015; zuletzt auch als Vorsitzender) und in der Katholischen Akademie Domschule Würzburg (seit 2016). Darüber hinaus war er Mentor des Max Weber-Programms Bayern (2005–2017) sowie Mitglied (seit 1988) und Dekan der historischen Sektion der Bayerischen Benediktinerakademie (seit 2014).

Veröffentlichungen und Herausgeberschaften

Will man dem Lebenswerk von Stephan Haering gerecht werden, muss man einen langen und intensiven Blick auf seine vielfältigen und umfangreichen Publikationen werfen. Das Schriftenverzeichnis umfasst 51 Seiten mit 876 Einträgen, die sich auf einen Zeitraum von 34 Jahren beziehen. Geradezu unermüdlich veröffentlichte er in dieser Zeit auf hohem wissenschaftlichem Niveau. So schuf er ein beeindruckendes Werk an eigenen Publikationen und Herausgeberschaften. Insgesamt hat Stephan Haering 27 Sammelwerke herausgegeben, 726 Artikel und 117 Rezensionen / Anzeigen verfasst.

Für das „Archiv für katholisches Kirchenrecht“ hat Stephan Haering 21 Artikel und 24 Rezensionen geschrieben. Mit dieser Feststellung gelangt man zu einer Tätigkeit, die Stephan Haering besonders am Herzen lag: Er war Schriftleiter und einer der Herausgeber des „Archiv[s] für katholisches Kirchenrecht“. Bereits in seiner Zeit als Assistent hatte er die „Kirchenrechtliche Chronik“ vom 1. Januar 1995 bis zum 30. Juni 1997 für diese Zeitschrift erstellt.⁹ Als Nachfolger von Heribert Schmitz zählte er zu den Herausgebern seit dem Band 170 (2001) zusammen mit Winfried Aymans (bis 2003), Karl-Theodor Geringer (bis 2002) und Elmar Güthoff (seit 2003). Schriftleiter war er als Nachfolger von Winfried Aymans seit dem Band 173 (2004). In dieser Zeit gab er „das Archiv“ gemeinsam mit Elmar Güthoff, Helmuth Pree (von 2004 bis 2015) und Burkhard Berkmann (seit 2016) heraus. Stephan Haering war Schriftleiter mit Leidenschaft und Feuereifer! Bis zu seinem Tod hatte er 28 Hefte als Schriftleiter verantwortet und in dieser Zeit dieser altherwürdigen Zeitschrift seinen Stempel aufgedrückt. Hinzu kam 2011 die Erstel-

⁹ Vgl. *Stephan Haering; Franz Kalde*, Kirchenrechtliche Chronik, in: AfkKR 164 (1995) 249–263; 577–593; AfkKR 165 (1996) 270–282; 634–648; AfkKR 166 (1997) 248–263.

lung und Herausgabe des „Generalregister[s] für die Bände 151 (1982) bis 175 (2006)“¹⁰. Mag auch die Gelassenheit ein Wesenszug von Stephan Haering gewesen sein, so achtete er peinlich genau auf das pünktliche Erscheinen „des Archivs“, ohne dass er Abstriche an Qualität hinzunehmen bereit war.

Zudem zählte er zu den Herausgebern der Zeitschrift „Münchener Theologische Zeitschrift“ (ab 2001), der Reihe „Münchener Theologische Studien. Kanonistische Abteilung“ (ab 2003), der Reihe „Dissertationen. Kanonistische Reihe“ (ab 2006) und der Reihe „Regulae Benedicti Studia. Traditio et Receptio“ (ab 2011).

Hervorzuheben sind die von Stephan Haering mitherausgegebenen Festschriften für seine akademischen Lehrer und Fachkollegen Karl-Theodor Geringer (2002)¹¹, Heribert Schmitz (2004)¹², Hans Paarhammer (2012)¹³, Helmuth Pree (2015)¹⁴, Johann Hirnsperger (2020)¹⁵ und Wilhelm Rees (2020)¹⁶ sowie die Festschriften für Augustinus Kardinal Mayer¹⁷ und den ehemaligen Salzburger Offizial Gerhard Holotik¹⁸. Hervorzuheben sind auch seine Herausgebertätigkeiten am „Lexikon des Kirchenrechts“¹⁹ und an der dritten Auflage des „Handbuch[s] des katholischen Kirchenrechts“²⁰. Zudem war er einer der Überarbeiter und Verfasser des Vorwortes der achten (2017)²¹ und neunten Auflage (2018)²² des deutsch-lateinischen CIC.

¹⁰ Vgl. Elmar Güthoff; Stephan Haering; Helmuth Pree, Generalregister zum Archiv für katholisches Kirchenrecht für die Bände 151 (1982) bis 175 (2006), Paderborn u. a. 2011.

¹¹ Vgl. Winfried Aymans; Stephan Haering; Heribert Schmitz (Hg.), Iudicare Inter Fideles. FS Karl-Theodor Geringer, St. Ottilien 2002.

¹² Stephan Haering; Franz Kalde (Hg.), Kirchenrechtliche Gutachten und Stellungnahmen. FS Heribert Schmitz (SICA 7), Metten 2004.

¹³ Vgl. Stephan Haering u. a. (Hg.), In mandatis meditari. FS Hans Paarhammer (KStT 58), Berlin 2012.

¹⁴ Vgl. Elmar Güthoff; Stephan Haering (Hg.), Ius quia iustum. FS Helmuth Pree (KStT 65), Berlin 2015.

¹⁵ Vgl. Stephan Haering; Wilhelm Rees (Hg.), Iuris sacri pervestigatio. FS Johann Hirnsperger (KStT 72), Berlin 2020.

¹⁶ Vgl. Stephan Haering; Christoph Ohly; Ludger Müller (Hg.), Rechtskultur und Rechtspflege in der Kirche. FS Wilhelm Rees (KStT 71), Berlin 2020.

¹⁷ Vgl. Stephan Haering (Hg.), In unum congregati. FS Augustinus Kardinal Mayer OSB, Metten 1991.

¹⁸ Vgl. Stephan Haering; Josef Kandler; Raimund Sagmeister (Hg.), Gnade und Recht. Beiträge aus Ethik, Moraltheologie und Kirchenrecht. FS Gerhard Holotik (Schriftenreihe des Erzbischof-Rohracher-Studienfonds 5), Frankfurt am Main u. a. 1999.

¹⁹ Vgl. Stephan Haering; Heribert Schmitz (Hg.), Lexikon des Kirchenrechts (LThK kompakt), Freiburg – Basel – Wien 2004.

²⁰ Vgl. Stephan Haering; Wilhelm Rees; Heribert Schmitz (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3., vollst. Neubearb. Aufl., Regensburg 2015.

²¹ Vgl. Stephan Haering; Peter Platen (Hg.), Vorwort, in: Codex Iuris Canonici – Codex des kanonischen Rechtes. Lateinisch-deutsche Ausgabe, 8., akt. und verb. Aufl., Kevelaer 2017.

²² Vgl. Stephan Haering; Peter Platen (Hg.), Vorwort, in: Codex Iuris Canonici – Codex des kanonischen Rechtes. Lateinisch-deutsche Ausgabe, 9., akt. und verb. Aufl., Kevelaer 2018.

Persönliche Würdigungen

Der Verfasser dieses Nachrufes lernte den Verstorbenen 1987 im Rahmen des gemeinsamen Studiums des Kanonischen Rechts kennen, arbeitete mit ihm auch nach Abschluss des Studiums zusammen und war mit ihm seit 2003 gemeinsam als Professor für Kirchenrecht am Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik tätig, wobei jeder im Aufbaustudium Kanonisches Recht unterschiedliche kanonistische Disziplinen vertrat.

Stephan Haering war im Hinblick auf Umfang und Qualität seiner eigenen Publikationen und seiner Herausgeberschaften ein bedeutender Wissenschaftler. Durch seinen Tod hat die Kirchenrechtswissenschaft einen schweren Verlust erlitten, der sich angesichts seiner überregionalen Funktionen nicht nur auf die Ludwig-Maximilians-Universität beschränkt. Dort aber hat er viel zu früh am Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik eine große Lücke hinterlassen. Obwohl er nicht in der direkten Nachfolge von Klaus Mörsdorf stand, war ihm die Zugehörigkeit zu dieser Institution, an der er sich selbst im Bereich des kanonischen Rechts qualifizierte, ein wichtiges Anliegen, dem er zuletzt mehr als 19 Jahre als Professor diente. Man merkte ihm dabei an, dass er das stets gern tat, weil er es als wichtiges Anliegen für die wissenschaftliche Forschung und die Qualifizierung der Studierenden verstand und vorlebte. Die Gebote des Rechts standen für ihn nie im Gegensatz zu den Geboten der Nächstenliebe. Recht sah er immer auch als Hilfsmittel für die Schwachen in Not, deren Sorgen er sich gern annahm. „Recht sei vielmehr ‚das Minimum an Liebe‘, das einem Menschen geschuldet wird.“²³

Als unparteiischer Rechtsberater stand er – in der Tradition seines Lehrers Heribert Schmitz stehend – ratsuchenden Priestern, die sich durch Maßnahmen ihres Bischofs ungerecht behandelt fühlten, beratend zur Seite. Die Verkündigung war sein Auftrag als Priester, aber auch als Hochschullehrer und hier im Hinblick auf Studierende und alle Bereiche, in denen er kirchenrechtliche Aufklärung für sinnvoll erachtete, was sich auch in zahlreichen Interviews widerspiegelte. All das tat er in der ihm eigenen Bescheidenheit, Klarheit und bei Bedarf auch Beharrlichkeit.

Stephan Haering war bei Studierenden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie bei seinen Kollegen aufgrund seines freundlichen, bedächtigen und diplomatischen Wesens beliebt. Sein Humor war dementsprechend zurückhaltend, aber stets vorhanden und spürbar.²⁴ Extrempositionen und Einseitigkeiten waren ihm in allen Bereichen fremd.

Andreas Wollbold, Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München, sprach in seiner Ansprache im Requiem für Stephan Haering zutreffend „von seinem ausgeprägten kirchlichen Sinn, von seiner tiefen, aber unaufdringlichen Frömmigkeit [...] und nicht zuletzt von seinem Einsatz für manch einen, der am Rande stand oder unter die Räder zu kommen drohte“²⁵. Weiter beschrieb er Stephan Haering als einen

²³ N. N., Pater Stephan Haering (wie Anm. 3).

²⁴ So auch in seinem Artikel *Stephan Haering*, Abgesang aufs Mettener Bier, in: *Alt & Jung Metten* 62 (1995/96) 48–57.

²⁵ *Andreas Wollbold*, Ansprache beim Requiem für Pater Professor Dr. Stephan Haering, Metten 23. November 2020, in: *Alt & Jung Metten* 87 (2020/2021) 135 f., hier 135.

„Kirchenrechtler von Weltruf, eine Leuchte unserer Fakultät, ein Urgestein des Kollegiums, ein großer Gelehrter, ein überall gerne gesehener Redner, ein zuverlässiger Berater und ein Forscher mit einem staunenerregenden wissenschaftlichen Oeuvre, [...] einen warmherzigen und meist von sanfter Heiterkeit geprägten Menschen, einen überaus angenehmen Gesprächspartner und Causeur, gelegentlich gemischt mit ein wenig Schalk, [...] einen durch unermüdliche Hilfsbereitschaft ausgezeichneten Professor und einen für alle Sorgen und Nöte stets offenen Menschen“²⁶.

Wie Abt Wolfgang Hagl OSB bei seiner Traueransprache im Requiem zutreffend hervorhob, hat Stephan Haering

„das Kirchenrecht als wissenschaftlichen, aber immer auch als pastoralen Auftrag verstanden. [...] Er war im Umgang mit Menschen sehr zugewandt, freundlich, emphatisch, stets wohlwollend und verbindlich im Ton, aber er konnte energisch [...] auftreten und das Wort ergreifen, wenn Unrecht geschah oder sich jemand Rechte anmaßte, die ihm nicht zustanden. [...] Wir schätzten ihn nicht nur wegen seiner Kenntnisse, sondern auch wegen seiner zuvorkommenden, liebenswürdigen Art, seines feinen Humors und seines besonnenen Urteils.“²⁷

In der Todesanzeige der Fachschaft Katholische Theologie der LMU ist lobend von der „überaus freundlichen und liebenswerten Art“ von Stephan Haering die Rede, der zudem „das Wissen [...] mit Herzblut zu übermitteln“ wusste; er „vermochte es in einer derart beeindruckenden Weise zu lehren, dass das Kirchenrecht gerade nicht als trockene Materie oder langweilige Wissenschaft überkam“²⁸.

Am Vormittag des 18. November 2020 ist P. Prof. Dr. Dr. Stephan Haering OSB verstorben, 61 Jahre, zwei Monate und drei Tage nach seiner Geburt. Am 23. November 2020 wurde er auf dem Mönchsfriedhof der Abtei Metten beigesetzt. *Requiescat in pace.*

²⁶ Ebd.; vgl. auch *Christoph Ohly*, Passion für das Kirchenrecht – Der Münchener Kanonist Stephan Haering OSB hinterlässt eine schmerzhaft Lücke, in: *Die Tagespost* (26.11.2020 / Nr. 48) 10 und in: *Alt & Jung Metten* 87 (2020/2021) 140–143, hier 143.

²⁷ *Hagl*, Traueransprache (wie Anm. 1), 30 bzw. 134.

²⁸ *Fachschaft Katholische Theologie*, Todesanzeige Stephan Haering OSB, in: *Alt & Jung Metten* 87 (2020/2021) 144 f.